

Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit zum Einsatz der Fracking-Technologie

Zur Umsetzung des Punkts „Fracking“ im Koalitionsvertrag haben sich das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit und das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie auf Eckpunkte verständigt. Der Schutz von Trinkwasser und Gesundheit hat bei den geplanten Regelungen absoluten Vorrang.

Hierzu sind Gesetzesinitiativen geplant, die darauf abzielen, bestehende Regelungen im Berg- und Wasserrecht zu ergänzen, zu konkretisieren und zu verschärfen: Das betrifft insbesondere Änderungen im Wasserhaushaltsgesetz, im Bundesnaturschutzgesetz und in der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben sowie in der Allgemeinen Bundesbergverordnung.

Im Einzelnen sind folgende zentrale Regelungen vorgesehen:

- Im WHG wird klargestellt, dass das Aufbrechen von Gesteinen unter hydraulischem Druck (Fracking) zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas, Erdöl oder Erdwärme einschließlich der dazu gehörenden Tiefbohrungen ein wasserrechtlicher Benutzungstatbestand ist, so dass alle Maßnahmen nur mit Zustimmung der örtlich zuständigen Wasserbehörden genehmigt werden können. Dies gilt auch für die untertägige Ablagerung von Stoffen, die bei derartigen Maßnahmen anfallen (Flowback, Lagerstättenwasser).
- Fracking bei Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas in Schiefer- und Kohlfölgestein oberhalb von 3.000 Metern soll durch das Wasserhaushaltsgesetz verboten werden. Um Erfahrungswerte über die Auswirkungen auf Umwelt und Untergrund zu sammeln, sollen aber wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen zulässig sein. Es dürfen hierfür nur Frackingflüssigkeiten verwendet werden, die nicht wassergefährdend sind. Die Verbotsregelung wird bis Ende 2021 auf Grundlage eines Berichts der Bundesregierung über die mit den Erprobungsmaßnahmen gewonnenen wissenschaftlichen Erkenntnisse überprüft.
- Die Anwendung von Fracking bei der Gasförderung u.a. in Sandgesteinen („konventionelles“ Fracking) soll grundsätzlich weiterhin möglich sein. Es wird hier aber strenge gesetzliche Auflagen geben, die die bestehenden Vorschriften zum Schutz von Mensch und Umwelt ergänzen bzw. verschärfen:
 - In Wasserschutzgebieten, Heilschutzquellen, Einzugsgebieten von Talsperren und Seen, die unmittelbar zur Trinkwassergewinnung dienen, wird Fracking untersagt. In den genannten Schutzgebieten ist auch die untertägige Einbringung von Lagerstättenwasser verboten. Zudem kann das Verbot auf Trinkwassergewinnungsgebiete ausgeweitet werden.
 - Für Naturschutzgebiete und Nationalparke gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Fracking (bzw. von Anlagen zur Ablagerung von Flüssigkeiten).
 - In Natura 2000-Gebieten soll das Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein als auch die untertägige Einbringung von Lagerstättenwasser von solchen Fracking-Maßnahmen verboten werden.
 - Fracking darf zukünftig in der Umgebung von öffentlichen Wasserentnahmestellen und Produktionsstandorten von Lebensmitteln nur dann angewendet

werden, wenn eine nachteilige Veränderung des Grundwassers nicht zu besorgen ist. Gleiches gilt für die untertägige Ablagerung von Lagerstättenwasser.

- Es dürfen allenfalls schwach wassergefährdende Frackflüssigkeiten eingesetzt werden.
- Das Grundwasser und das oberirdische Wasser im Einwirkungsbereich der Maßnahme müssen ständig überwacht werden.
- Außerdem sind die verantwortlichen Unternehmen dazu verpflichtet, die verwendeten Substanzen offenzulegen.
- In zwei bergrechtlichen Verordnungen werden ebenfalls Spezialregelungen zum Fracking geschaffen. In der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) wird u. a. für die Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas, Erdöl und Erdwärme die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. In die Allgemeine Bundesbergverordnung werden u. a. Spezialregelungen zur Bohrlochintegrität, zur Überwachung von Rückfluss und Lagerstättenwasser, zur Seismizität (Erdbebenwirkung durch Fracking) und zum Umgang mit Lagerstättenwasser und Rückfluss nach dem Stand der Technik aufgenommen.

Derzeit bereitet die Bundesregierung die Regelungsentwürfe vor, danach werden die Bundesländer und Verbände angehört. Die Bundesregierung wird im Anschluss daran die erforderlichen Gesetz- und Verordnungsentwürfe im Kabinett beschließen.

Anlage: Eckpunkte zur Regelung von „Fracking“



Bundesministerium
für Wirtschaft
und Energie



Bundesministerium
für Umwelt, Naturschutz,
Bau und Reaktorsicherheit

Sigmar Gabriel MdB

Bundesminister

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin
TEL +49 (0)3018 615-76 00 od. (0)30 2014-76 00
FAX +49 (0)3018 615-70 30 od. (0)30 2014-70 30
E-MAIL info@bmwi.bund.de

Dr. Barbara Hendricks MdB

Bundesministerin

HAUSANSCHRIFT Stresemannstraße 128 - 130, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11055 Berlin
TEL +49 (0)3018 305-2000
FAX +49 (0)3018 305-2046
E-MAIL maileingang@bmub.bund.de

Berlin, 4. Juli 2014

An die
Mitglieder der Fraktion der SPD-Fraktion
im Deutschen Bundestag

Liebe Genossinnen, liebe Genossen,

das Thema Fracking hat uns alle in den letzten Jahren intensiv begleitet. Schon der Begriff Fracking löst in Teilen der Bevölkerung mittlerweile große Besorgnis aus – das gilt auch für unsere Partei. Die Mitglieder des SPD-Parteivorstandes, der SPD-Bundestagsfraktion und die SPD-Ministerpräsidentinnen und -Ministerpräsidenten erwarten eine grundsätzliche Zielbestimmung und eine politische Klärung bei diesem äußerst sensiblen Thema. Deshalb haben wir dazu eine enge Abstimmung in Form von inhaltlichen Eckpunkten und das weitere Verfahren verabredet.

Fest steht: Bundeswirtschaftsministerium und Bundesumweltministerium nehmen die Sorgen der Bevölkerung sehr ernst. Wir wollen erreichen, dass diese Debatte auf rationaler Grundlage und mit wissenschaftlich gewonnenen Informationen geführt werden kann. Wir werden deshalb ein Regelungspaket vorlegen, das einem Grundsatz folgt: Der Schutz der Gesundheit und der Schutz des Trinkwassers haben absolute Priorität! Klar ist: Wir können derzeit beim Fracking in Schiefer- und Kohleflözgestein mangels eigener nationaler Erfahrungswerte die Auswirkungen noch nicht abschätzen.

Deshalb haben wir uns auf folgende Eckpunkte verständigt:

1. Fracking-Vorhaben zur Gasförderung aus Schiefer- und Kohleflözgestein oberhalb von 3.000 Metern werden durch das Wasserhaushaltsgesetz verboten. Wissenschaftlich begleitete Erprobungsmaßnahmen zur Erforschung von Auswirkungen auf die Umwelt und den Untergrund hingegen sollen möglich sein, wenn die eingesetzte Frackflüssigkeit nicht wassergefährdend ist. Der Gesetzgeber überprüft die Angemessenheit der gesetzlichen Verbotsregelung im Jahr 2021 auf der Grundlage eines Berichts der Bundesregierung zum bis dahin erlangten Stand von Wissenschaft und Technik zur Fracking-Technologie.
2. Fracking-Vorhaben für so genanntes „Tight Gas“ („konventionelles Fracking“) bleiben grundsätzlich möglich. Solche Vorhaben werden seit den 1960er Jahren in Deutschland durchgeführt und dürfen schon heute und nach derzeit geltendem Berg- und Wasserrecht keine Gefahr für die Gesundheit und das Trinkwasser hervorrufen. Hier werden wir trotzdem noch zusätzliche Regelungen einführen, unter anderem darf die eingesetzte Frackflüssigkeit insgesamt maximal schwach wassergefährdend sein.
3. Eine Gefahr für die öffentliche Wasserversorgung werden wir darüber hinaus ausschließen, indem Fracking jeglicher Art in Wasserschutzgebieten, Heilquellenschutzgebieten, Einzugsbereichen von Talsperren und Seen, die unmittelbar der Trinkwassergewinnung dienen, untersagt wird; dieses Verbot kann auch auf Trinkwassergewinnungsgebiete ausgeweitet werden. In Naturschutzgebieten sowie Natura 2000-Gebieten ist die Errichtung von Anlagen für Fracking-Vorhaben untersagt, um den Schutz dieser besonders empfindlichen Gebiete sicherzustellen.
4. Für alle unter diesen Bedingungen möglichen Fracking-Vorhaben gelten folgende strenge Vorschriften:
 - Die Beweislast für mögliche Bergschäden, die von Fracking-Maßnahmen bzw. Tiefbohrungen stammen können, soll den Unternehmen auferlegt werden. Bei allen Tiefbohrungen müssen umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt werden.

- Im Einzugsbereich von öffentlichen Wasserentnahmestellen oder der unmittelbaren Verwendung in Lebensmitteln (zum Beispiel Mineralwasser oder Bier) muss eine Schädigung des Grundwassers ausgeschlossen sein (wasserrechtlicher Besorgnisgrundsatz).
 - Es ist ein umfassender Ausgangszustandsbericht zu erstellen.
 - Die Identität sämtlicher eingesetzter Stoffe sowie ihre voraussichtliche Menge sind offenzulegen.
 - Es findet ein Grund- und Oberflächenwassermonitoring statt.
 - Rückflüsse und Bohrlochintegrität werden überwacht.
 - Es gibt eine Berichtspflicht an die zuständige Behörde.
 - Es wird eine Verordnungsermächtigung für ein öffentliches Stoffregister eingeführt.
5. Alle diese strengen Vorgaben gelten auch für zurückgeführte Frackflüssigkeiten und das Lagerstättenwasser. Dazu wird zum Umgang mit dem Flowback und dem Lagerstättenwasser der Stand der Technik entsprechend konkretisiert.
6. Darüber hinaus verbleiben den Bundesländern weitergehende Regelungsmöglichkeiten im Rahmen ihrer Landesentwicklungsplanung.

Die oben genannten Eckpunkte werden nun in verschiedene Gesetzesänderungen einfließen, insbesondere eine Novelle des Wasserhaushaltsgesetzes und eine Änderungsverordnung zur UVP-Bergbau. Hierfür werden wir in Kürze zunächst die Ressortabstimmung und dann die Anhörung von Ländern und Verbänden einleiten. Wir wollen die Regelungen nach der Sommerpause im Kabinett verabschieden.

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auf der Grundlage dieser Eckpunkte führen wir die strengsten Regeln ein, die es in diesem Bereich jemals gab. Fracking zur Förderung von Schiefer- und Kohleflözgas wird es zu wirtschaftlichen Zwecken auf absehbare Zeit in Deutschland nicht geben. Gleichzeitig schließen wir es aber auch nicht für alle Ewigkeit aus, sondern ermöglichen eine kontrollierte und sorgfältige Untersuchung möglicher Auswirkungen auf die Umwelt und den Untergrund, da bislang keine Erfahrungswerte in Deutschland vorliegen. Fracking für so genanntes „Tight Gas“ bleibt möglich, es wird aber zusätzlichen Anforderungen unterworfen.

Mit den bevorstehenden Gesetzgebungsverfahren haben wir noch eine Menge Arbeit vor uns. Sie ist nötig, damit die Bevölkerung und die Wirtschaft endlich Klarheit erhalten über die Zukunft des Fracking in Deutschland. Wie bisher werden wir dabei natürlich die Abstimmung innerhalb der Bundesregierung und mit den Koalitionsfraktionen vornehmen.

Mit freundlichen Grüßen

Handwritten signature of Sigmar Gabriel in blue ink.

Sigmar Gabriel

Handwritten signature of Barbara Hendricks in blue ink.

Dr. Barbara Hendricks